

Statuten des Österreichischen Arbeitskreises für Transpersonale Psychologie und Psychotherapie (ÖATP)

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „**Österreichischer Arbeitskreis für Transpersonale Psychologie und Psychotherapie (ÖATP)**“.
Er hat seinen Sitz in A-1090 Wien, Porzellangasse 56/2/10 und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet, sowie Europa.
Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereines

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verein beschäftigt sich mit der Erforschung und Anwendung der Transpersonalen Psychologie und Psychotherapie (im Folgenden TPP genannt).

Der Zweck des Vereines ist:

- a) Die Förderung der Transpersonalen Psychologie und Psychotherapie (TPP) in Österreich, sowie in Europa.
- b) Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf dem Gebiet der TPP.
- c) Forschung und wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der TPP.
- d) Weiterbildung und Fortbildung im Bereich der TPP.
- e) Selbsterfahrung auf dem Gebiet der TPP.
- f) Information und Öffentlichkeitsarbeit.
- g) Die Herausgabe einer Zeitschrift, eines Mitteilungsblattes bzw. Newsletters.
- h) Die Organisation von Veranstaltungen, Symposia und Tagungen zum Themenbereich der TPP.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1) Materielle Mittel:

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes nötigen finanziellen Mittel werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Zuwendungen unterstützender Mitglieder, Subventionen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

2) Ideelle Mittel:

- a) Folgende ideelle Mittel dienen zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises: Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen, wissenschaftlichen Sitzungen und Diskussionen; gemeinsame Zusammenkünfte und Übungen; Kontakte und Zusammenarbeit mit psychologischen und psychotherapeutischen Vereinigungen und Instituten, sowie mit auf dem Gebiet der Transpersonalen Psychologie und Psychotherapie engagierten Vereinigungen und Gruppierungen im In- und Ausland; Veröffentlichungen und Berichte aus dem Fachgebiet; Herausgabe eines Mitteilungsblattes bzw. einer Informationszeitschrift (Newsletter); Errichtung einer Bibliothek und eines Audio- und Videoarchivs.

§4 Mitglieder des Arbeitskreises:

- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) unterstützende Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder können alle von der Republik Österreich und anderen europäischen Ländern anerkannten PsychotherapeutInnen werden, die die vom ÖATP angebotene Weiterbildung „Kompaktkurriculum für Transpersonale Psychologie, Transpersonale Psychotherapie und Holotropes Atmen“ absolviert haben. Diese Bestimmung gilt ab 9.10.2011 für neue Anträge zur ordentlichen Mitgliedschaft.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können alle an der TPP interessierte werden.
 - c) Unterstützende Mitglieder können alle physischen sowie juristischen Personen oder Einrichtungen werden, die die Zwecke des Vereines fördern.
 - d) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die TPP und den Arbeitskreis besondere Verdienste erworben haben.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschuß.
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch ein Mitglied jederzeit schriftlich erfolgen (an den Vorstand). In diesem Fall ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen nach der letzten Aufforderung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 12 Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 4) Der Ausschuß eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschuß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, die in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 4) genannten Gründen von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, in einer vom ÖATP aufgestellten Liste geführt zu werden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die durch die Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

§8 Organe des Arbeitskreises

Die Organe des Arbeitskreises für TPP sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

§9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 12 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 3) Die Einladung sowohl für die ordentliche wie auch die außerordentliche Generalversammlung hat durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter zu erfolgen. Die Einladung an alle Mitglieder hat vier Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - außer solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Das Stimmrecht haben nach §7 der Statuten ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die

Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.

- 8) Die Wahlen und die Beschlüßfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wobei ausdrücklich die Stimmenthaltungen festzuhalten sind. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Arbeitskreises geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Rechnungsprüfer und des vom Kassier vorgelegten Rechnungsabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes,
- 2) Beschlüßfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht über die abgelaufenen Vereinsjahre,
- 3) Beschlüßfassung über den Voranschlag,
- 4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 7) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- 8) Beschlüßfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Arbeitskreises,
- 9) Beratung und Beschlüßfassung über sonstige auf der Tagungsordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier und seinem Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - e) sowie weiteren ordentlichen und Ehrenmitgliedern, die der Vorstand kooptieren kann.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
9. Tritt ein einzelnes Vorstandsmitglied zurück, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Nachfolger kooptieren. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung bzw. Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Exekutivorgan des Arbeitskreises und hat die Geschäfte des Arbeitskreises einschließlich der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im Sinne der Ziele des Arbeitskreises und der Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Durchführung von Organisationsaufgaben zu betrauen. Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Vorstandssitzung sind bei der nächsten Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die Erstellung des Voranschlagess sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (2) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,

- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (4) die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
- (5) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen.
- 2) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und wichtige Obliegenheiten zu entscheiden; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung mit seinem Stellvertreter zu unterfertigen, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, sind sie gemeinschaftlich mit dem Kassier bzw. bei Verhinderung mit seinem Stellvertreter zu unterfertigen.
- 6) Der stellvertretende Vorsitzende bzw. die Stellvertreter von Schriftführer und Kassier dürfen nur tätig werden, wenn der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

§14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen von §11 Abs. (2), (7), (8) und (9) sinngemäß.

§15 Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Arbeitskreises kann nur von einer über Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vorstand des ÖATP hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das im Falle der freiwilligen Auflösung, Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandenen Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck, der von der Finanzverwaltung als gemeinnützig im Sinne von § 34 ff BAO anerkannt ist und mit dem Bereich Psychotherapie / Medizin / Psychologie zusammenhängen muß, zu widmen. Die genau umschriebene Bestimmung des Vereinsvermögens nach der Auflösung des Arbeitskreises für Transpersonale Psychologie und Psychotherapie trifft die letzte Generalversammlung nach Vorlage der Abschlußrechnung durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wien, am 9.10.11